

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Niklas Schrader und Anne Helm (LINKE)**

vom 16. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Juli 2021)

zum Thema:

**Polizeibeamter M. und extrem rechte Chat-Gruppen in der Berliner Polizei
2021**

und **Antwort** vom 04. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Aug. 2021)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE) und Frau Abgeordnete Anne Helm (LINKE)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28184

vom 16. Juli 2021

über Polizeibeamter M. und extrem rechte Chat-Gruppen in der Berliner Polizei 2021

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Das zunächst bei der Staatsanwaltschaft Berlin geführte Verfahren gegen M. u.a. wegen des Verdachts des Geheimnisverrats wurde bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin durch den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls abgeschlossen und ist nunmehr bei dem Amtsgericht Tiergarten anhängig. Aus Erkenntnissen, die aus den Handydaten in diesem Verfahren gewonnen wurden, ergab sich ein Anfangsverdacht wegen einer Straftat nach § 86a StGB gegen Unbekannt. Dies führte zur Einleitung des entsprechenden Unbekannt-Verfahrens.

Aus den in diesem Verfahren geführten weiteren Ermittlungen resultierte die Einleitung der Verfahren, in denen es zu den Durchsuchungen am 14. Juli 2021 kam. Die Ermittlungen werden durch die Staatsanwaltschaft Berlin geführt.

Die Durchsuchungen im Zusammenhang mit der Chatgruppe richteten sich gegen vier Beschuldigte. Die Akten befinden sich zum Zwecke weiterer Ermittlungen derzeit bei der Polizei.

1. In welchen genauen polizeilichen Dienststellen kam es am 14. Juli 2021 zu Durchsuchungen zur Sicherstellung potenzieller Beweismittel wegen des Verdachts auf Volksverhetzung, des Verwendens verfassungsfeindlicher Symbole oder anderer weiterer Delikte in einer rechten Chatgruppe durch Polizeidienstkräfte?

Zu 1.:

Die Durchsuchungen fanden an den Wohnanschriften der Beschuldigten statt.

2. Welchen polizeilichen Dienststellen gehören die tatverdächtigen Polizeidienstkräfte an? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

Zu 2.:

Es handelt sich vorliegend um noch nicht abgeschlossene Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Berlin. Die Frage wird derzeit zur Vermeidung einer Gefährdung des Untersuchungszwecks und damit des Ermittlungserfolges nicht beantwortet, da bei einer

öffentlichen Preisgabe weiterer Informationen die Gefahr besteht, dass etwaige weitere Beteiligte gewarnt oder Zeugen in ihrem Aussageverhalten beeinflusst werden.

3. Wie viele Strafverfahren und wie viele Disziplinarverfahren wurden aufgrund welcher Delikte eingeleitet?

Zu 3.:

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft werden in vier Verfahren wegen des Verdachts der Volksverhetzung bzw. des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen geführt. Durch die Polizei Berlin wurden vier Disziplinarverfahren eingeleitet, deren Grundlage die o.g. sachgleichen Strafverfahren bilden. Den Mitarbeitenden der Polizei Berlin werden Verstöße gegen die politische Treuepflicht gemäß § 33 Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG), gegen die Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten gemäß § 34 BeamtStG sowie Verstöße gegen weitere Vorschriften und zugleich Missachtung dienstlicher Weisungen der Vorgesetzten gemäß § 35 Abs. 2 des BeamtStG vorgeworfen.

4. Wie viele Personen waren nach Kenntnis des Senats Mitglied in der rechten Chatgruppe?
 - a. Wie viele Mitglieder der rechten Chatgruppe sind über die 5 Tatverdächtigen hinaus nach Kenntnis des Senats ebenfalls Polizeidienstkräfte oder anderweitig Angehörige von Sicherheitsbehörden oder der Bundeswehr, jedoch keiner Straftaten beschuldigt?
 - b. Wie viele Mitglieder der rechten Chatgruppe sind keine Polizeidienstkräfte, werden jedoch auch in dem Ermittlungsverfahren Straftaten wie Volksverhetzung, der Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole oder welcher weiteren Delikten beschuldigt?
 - c. Gegen wie viele der nicht-polizeilichen Mitglieder der Chatgruppe liegen Vorerkenntnisse im Bereich der „Politisch Motivierten Kriminalität - rechts“ vor? (Bitte einzeln nach Delikt aufschlüsseln.)
 - d. Wie viele der Tatverdächtigen der extrem rechten Neuköllner Anschlagsserie waren gegebenenfalls Mitglied dieser rechten Chatgruppe?
 - e. Bei wie vielen Mitgliedern der rechten Chatgruppe liegen nach Kenntnis des Senats Hinweise auf eine Mitgliedschaft in der AfD oder welchen anderen rechten Parteien oder Organisationen vor? (Bitte einzeln nach Organisation und/oder Partei aufschlüsseln.)
 - f. Wie viele der tatverdächtigen und nicht-tatverdächtigen Polizeidienstkräfte, die Mitglied der Chatgruppe waren, sind oder waren in die Ermittlungsarbeit zu Straftaten der extrem rechten Neuköllner Anschlagsserie eingebunden? (Bitte jeweils getrennt angeben.)

Zu 4 a.-f.:

Die Chatgruppe umfasste zwölf Personen.

Soweit es die Frage 4 d betrifft, ist zu ergänzen, dass nach den bisherigen Erkenntnissen von den im Rahmen der hier zur Neuköllner Anschlagsserie namhaft gemachten Beschuldigten niemand Mitglied in der in der Frage in Bezug genommenen Chatgruppe war.

Weitere Angaben können derzeit nicht gemacht werden, da es sich um ein noch offenes Ermittlungsverfahren handelt und im Übrigen auch die Auswertungen zu den Einzelheiten noch nicht abgeschlossen sind. Zu besonderen Einzelheiten wird das Abgeordnetenhaus gegebenenfalls gesondert unterrichtet.

5. Welchen Messenger-Dienst nutzte die unter 1. genannte Chatgruppe in welchem Zeitraum?

Zu 5.:

Die Gruppe wurde im Messenger-Dienst „WhatsApp“ erstellt. Der Nutzungszeitraum ist hier derzeit noch nicht bekannt.

6. In welchen Zeiträumen wurden die mutmaßlich volksverhetzenden und verfassungsfeindlichen Inhalte in der Chatgruppe verbreitet?

Zu 6.:

Die inkriminierten Inhalte, die Gegenstand der in den genannten Verfahren erlassenen Durchsuchungsbeschlüsse waren, wurden im Zeitraum vom 1. September 2017 bis zum 29. November 2019 versandt.

7. Welchen Namen trug die Chatgruppe und was bildete gegebenenfalls das Anzeigebild der Gruppe ab oder stellte es dar?

Zu 7.:

Die Chatgruppe trug den Namen „Die Eierköpfe“. Das insoweit verwendete „Profilbild“ der Gruppe ist hier nicht bekannt.

8. Wie viele der tatverdächtigen und nicht-tatverdächtigen Polizeidienstkräfte, die Mitglieder in dem unter 1. genannten rechten Chat waren, griffen von ihren dienstlichen Endgeräten auf den Chat zu?
9. Aufgrund welches verbindenden Merkmals (gemeinsame AfD-Mitgliedschaft oder –Sympathie; gemeinsame dienstliche Tätigkeiten, etc.) haben sich die Mitglieder der Chatgruppe nach Kenntnis des Senats zusammengefunden?
10. Inwiefern befinden sich in der Chat-Gruppe Äußerungen mit Bezug zur extrem rechten Neuköllner Anschlagsserie? (Bitte jeweils ausführen.)
11. Inwiefern befinden sich in der Chat-Gruppe Äußerungen, die auf unzulässige Datenabfragen oder -Weitergaben durch Polizeidienstkräfte schließen lassen? (Bitte jeweils ausführen.)
12. Wie viele Polizeidienstkräfte aus der Chatgruppe haben nach Kenntnis des Senats die mutmaßlich volksverhetzenden Inhalte oder verfassungsfeindlichen Symbole in der Chatgruppe bei ihren jeweiligen Vorgesetzten oder auf sonstigem Dienstweg mit welchen jeweiligen Ergebnissen gemeldet?

Zu 8.-12.:

Es wird zunächst auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Ergänzend kann zu Frage 10 mitgeteilt werden, dass die Ermittlungen der Generalstaatsanwaltschaft Berlin im Verfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts einer Straftat nach § 86a StGB, welches Grundlage der Ermittlungen zu der neuerlichen Chatgruppe war, andauern.

13. Wie viele der tatverdächtigen und nicht-tatverdächtigen Polizeidienstkräfte in der Chatgruppe sind gegebenenfalls in welcher Dienststelle des LKA – Polizeilicher Staatsschutz tätig? (Bitte Abteilung und Dezernat angeben.)

Zu 13.:

Keines der Mitglieder der Chatgruppe ist oder war Dienstkraft des Landeskriminalamtes Berlin.

14. Wie viele Personen, die Mitglieder der rechten Chatgruppe waren, die am 14. Juli 2021 Anlass zu Durchsuchungen gegeben hat, waren ebenfalls Mitglied in dem Telegram-Chat, in dem der Polizist M. laut Medienberichten rechtswidrig Informationen zum islamistischen Terroranschlag am Breitscheidplatz weitergab?

Zu 14.:

Nach jetzigem Erkenntnisstand gibt es – bis auf die Person des M. - keine Schnittmenge zwischen der Chatgruppe, in der mutmaßlich Informationen zu dem Anschlag am Breitscheidplatz geteilt wurden, und derjenigen, die nunmehr in Teilen von den Durchsuchungen am 14. Juli 2021 betroffen war.

15. Wann genau stellte die Polizei die Datenträger sicher, auf denen sich die unter 1. genannten Chatgruppe befand?
- a. Wann hat die Polizei mit der Auswertung dieser Datenträger begonnen?
- b. Wann führte die Auswertung der Datenträger zum Auffinden der Chatgruppe? (Bitte jeweils möglichst datumsgenau angeben.)

Zu 15.:

In dem gegen M. geführten Verfahren wurden die Datenträger am 17. April 2020 sichergestellt. Mit der Datensicherung und Auswertung wegen des Vorwurfs der Verletzung von Dienstgeheimnissen wurde am 21. April 2020 begonnen. Eine mögliche strafrechtliche Relevanz von bei dieser Gelegenheit festgestellten Bilddateien wurde in den Akten am 11. November 2020 vermerkt und gab Anlass zur Einleitung des gesonderten Verfahrens gegen Unbekannt wegen des Verdachts einer Straftat nach § 86a StGB. Die Chatverläufe, die zu den Durchsuchungen führten, wurden im Juni 2021 bekannt.

16. In welcher Form hatten die Mitglieder der Kommission zur Überprüfung der bisherigen Ermittlungsmaßnahmen zur Aufklärung der rechtsmotivierten Straftatenserie in Neukölln (Kommission Neukölln) Zugang zu und Kenntnis vom Inhalt der Ermittlungsakten, in denen die Existenz der unter 1. genannten rechten Chatgruppe belegt ist?

Zu 16.:

Die Chatverläufe, die zu den Durchsuchungen führten, waren im Juni 2021 bekannt geworden, nachdem die Kommission ihren Bericht Ende Mai 2021 abgeschlossen hatte.

17. In ihrem Abschlussbericht (S. 34) kommt die Kommission Neukölln zu dem Schluss: „Daher kann die Kommission aus den ihr vorliegenden Unterlagen und geführten Gesprächen mit Behördenmitarbeitern, auch hier keine Hinweise auf einen zeitlichen, örtlichen oder sächlichen Zusammenhang mit der Straftatenserie in Neukölln erkennen.“ Mit Behördenmitarbeiter*innen welcher Dienststellen hat die Kommission Neukölln über den AfD-Chat des Polizeibeamten M. wann jeweils gesprochen?

Zu 17.:

Die Kommission hat sich am 01.03.2021 über ihre Geschäftsstelle mit der für das Ermittlungsverfahren gegen den Polizeibeamten M. zuständigen Generalstaatsanwaltschaft ausgetauscht.

18. Inwiefern befinden sich unter diesen Behördenmitarbeiter*innen Dienstkräfte, die zum Zeitpunkt des Gesprächs mit der Kommission mit der Auswertung der unter 1. genannten rechten Chatgruppe oder anderer rechter Chats befasst waren, in denen M. Mitglied ist?

Zu 18.:

Zum Zeitpunkt des Gespräches war die in der Antwort zu Frage 1 genannte Chatgruppe den Ermittlungsbehörden nicht bekannt, auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

19. Wie viele Ermittlungsverfahren mit wie vielen und welchen jeweiligen Straftatenvorwürfen und wie viele Disziplinarverfahren gegen wie viele Polizeidienstkräfte führt oder führte die Ermittlungsgruppe „Zentral“ mit welchen Ergebnissen?

Zu 19.:

Seit Einrichtung der Ermittlungsgruppe „Zentral“ am 1. April 2021 wurden mit Stand vom 20. Juli 2021 30 Ermittlungsverfahren und elf Prüffälle bearbeitet. Von den 30 Ermittlungsverfahren wurden fünf Ermittlungsverfahren von anderen Dienststellen der Polizei Berlin übernommen, die zuvor dort bearbeitet worden waren.

Die bearbeiteten Sachverhalte betrafen 32 Bedienstete der Polizei Berlin und wurden wegen Verdachts der Beleidigung, Körperverletzung, Körperverletzung im Amt, Volksverhetzung, Nötigung, des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und wegen Verdachts der gegen Personen des politischen Lebens gerichteter Beleidigung, übler Nachrede und Verleumdung geführt. Drei Verfahren wurden bisher durch die Staatsanwaltschaft Berlin gemäß § 170 Abs. 2

Strafprozessordnung eingestellt. Disziplinarverfahren werden durch die jeweils zuständigen Disziplinarstellen der Polizei Berlin geführt.

20. Welche verschiedenen informationstechnischen Systeme wie Mobiltelefone oder Computer, welche handschriftliche Listen von politischen Gegner*innen, Speichermedien oder sonstigen Gegenstände wurden im Rahmen der gegen den Polizeibeamten M. und weitere gerichteten Durchsuchung wann genau sichergestellt? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

Zu 20.:

Im Zuge der Durchsuchungen in dem Ermittlungsverfahren gegen den Polizeibeamten M. wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht wurden bei dem Genannten ein Mobiltelefon und ein Laptop sichergestellt.

21. Welche Hinweise ergeben sich aus der Auswertung von Mobiltelefonen von M. und den Tatverdächtigen der extrem rechten Neuköllner Anschlagsserie wie P., T. etc. auf
- einzelne oder regelmäßige Treffen zwischen M. und den Tatverdächtigen der Anschlagsserie,
 - direkte einzelne oder regelmäßige Telefonate und
 - direkten einzelnen oder regelmäßigen (Sprach-)Nachrichtenaustausch?
- (Bitte jeweils ausführen und Häufigkeit der Kontaktaufnahme benennen.)
22. Welche Hinweise ergeben sich aus der Auswertung von Mobiltelefonen anderer tatverdächtiger Polizeidienstkräfte, die in M.'s rechten Chatgruppen Mitglied waren, und den Mobiltelefonen der Tatverdächtigen der extrem rechten Neuköllner Anschlagsserie wie P., T. etc. auf
- einzelne oder regelmäßige Treffen zwischen diesen Polizeibeamt*innen und den Tatverdächtigen der Anschlagsserie,
 - direkte einzelne oder regelmäßige Telefonate und
 - direkten einzelnen oder regelmäßigen (Sprach-)Nachrichtenaustausch?
- (Bitte jeweils ausführen und Häufigkeit der Kontaktaufnahme benennen.)

Zu 21.-22.:

Auf Grund der noch andauernden Ermittlungen in dem von der BAO Fokus bearbeiteten Verfahrenskomplex kommt eine Darstellung von weiteren/einzelnen Ermittlungsergebnissen zu den gestellten Fragen nicht in Betracht.

Berlin, den 04. August 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport